



Antwort zur Anfrage Nr. 0747/2026 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber konsequent nutzen (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Umsetzung und Umfang

In welchem Umfang macht die Landeshauptstadt Mainz derzeit von den Möglichkeiten des § 5 AsylbLG Gebrauch?

- Anzahl der eingesetzten Personen
- Einsatzbereiche
- durchschnittliche Wochenarbeitszeit

Zum Stand 24.04.2026 leisten insgesamt zehn geflüchtete Menschen gemeinnützige Arbeit. Diese wird in den Gemeinschaftsunterkünften erbracht, in denen die jeweiligen geflüchteten Menschen untergebracht sind. Die wöchentlichen Zeiten variieren nach den Bedarfen in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft und umfassen wöchentlich ca. elf bis 40 Stunden.

2. Einsatzstellen

Welche städtischen Eigenbetriebe, kommunalen Einrichtungen oder externen Träger, etwa Bauhof, Grünpflege, soziale Einrichtungen oder Vereine, bieten derzeit entsprechende Arbeitsgelegenheiten an?

Siehe hierzu Antwort auf Frage 1.

3. Organisations- und Betreuungsaufwand

Wie hoch ist der organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand für Planung, Koordination, Anleitung und Betreuung dieser Arbeitsgelegenheiten?

Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1.

Die Zeiten des Aufwandes der Einsatzstelle variieren zwischen 30 Minuten und zwei Stunden.

4. Leistungskürzungen

In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren Leistungen aufgrund unbegründeter Ablehnung einer zugewiesenen Arbeitsgelegenheit gekürzt?

Es wurden bisher keine Leistungskürzungen vorgenommen, weil die gemeinnützige Arbeit verrichtet wurde.

5. Hemmnisse und Grenzen

Welche rechtlichen, organisatorischen oder praktischen Gründe sprechen aus Sicht der Verwaltung gegen eine Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten?

6. Kapazitätsbedarf

Welche zusätzlichen personellen, finanziellen und strukturellen Kapazitäten wären erforderlich, um allen arbeitsfähigen Leistungsberechtigten nach § 5 AsylbLG ein entsprechendes Angebot unterbreiten zu können?

Die Schaffung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte würde nicht nur im Amt für soziale Leistungen, sondern auch in den Einsatzstellen anderer Ämter oder Behörden, in jedem Fall zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand erfordern.

Die dafür notwendigen Strukturen müssten erst geschaffen werden. Das heißt z.B. es müsste geprüft werden, in welchen der vorgeschlagenen Bereiche die Arbeitsgelegenheiten rechtlich möglich wären, da sie keine regulären, tariflich vergüteten Beschäftigungsverhältnisse verdrängen oder ersetzen dürfen.

Wenn Arbeitsbereiche möglich wären, müsste mit den jeweiligen Einsatzstellen das Verfahren besprochen und (nach Absprache des Verfahrens) in der jeweiligen Form umgesetzt werden. Die Bereiche Arbeitssicherheit und Personalrat wären ebenfalls einzubinden. Ebenso wären Ansprechpartner der Einsatzstelle vor Ort erforderlich. Es müsste Personal durch die Einsatzstelle vorgehalten werden, welches die Personen, die die gemeinnützige Arbeit ausüben, eng anleitet und die Erledigung der Arbeiten überwacht.

Es müsste damit gerechnet werden, dass es bei Nichtverrichten der Arbeit zu einem erhöhten Bedarf an zeitlichen Ressourcen kommen könnte, wenn die Arbeit nicht zufriedenstellend ausgeführt werden sollte. Des Weiteren müsste ein enger auch schriftlicher Austausch zwischen den Einsatzstellen und der Verwaltung stattfinden, um in Fällen der Nichtleistung ggf. rechtssichere Kürzungen im Sinne des § 5a Absatz 4 AsylbLG umsetzen zu können.

Aktuell ist nicht absehbar, inwiefern hier auch datenschutzrechtliche Hemmnisse z.B. bei der Frage welche Daten, in Bezug auf den dort im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit eingesetzten Menschen, an Dritte aufkommen könnten bzw. abgebaut werden müssten.

7. Integrationspolitische Wirkung

Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung zu integrationspolitischen Effekten vor, insbesondere im Hinblick auf Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe?

Hierzu liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor.

8. Modellversuch auf Landesebene

Sieht die Verwaltung beziehungsweise der Oberbürgermeister die Möglichkeit, gegenüber der Landesregierung Rheinland-Pfalz die Einrichtung eines Modellversuchs zur systematischen und flächendeckenden Umsetzung gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG anzuregen oder auf den Weg zu bringen?

- Falls nein: Bitte um ausführliche Begründung.
- Falls ja: Welche konkreten Schritte wurden hierzu bereits unternommen oder sind geplant?

Wenn die Rahmenbedingungen zur gemeinnützigen Tätigkeit geklärt wären, würde Verwaltung ggf. auf die entsprechenden Stellen in der Landesregierung zugehen.

Mainz, 04.05.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete